



# TSV Germania HAIMAR - DOLGEN e.V.

## Satzung

Satzung vom 03.05.2003 geändert durch die Mitgliederversammlung vom 14.03.2009; geändert durch die Mitgliederversammlung vom 09.03.2013;  
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 04.01.2016;  
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 03.08.2018.

### § 1 Der Verein

1.  
Der Verein führt den Namen TSV Germania Haimar-Dolgen und ist am 14.5.1976 durch den Zusammenschluss der Vereine SV Haimar von 1921 und TV Germania Dolgen von 1920 entstanden. Der Verein hat seinen Sitz in Sehnde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lehrte eingetragen werden und trägt danach den Zusatz e.V.

### § 2 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grün-weiß-rot.

### § 3 Vereinszweck

1.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit durch die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Leibesübungen zur Förderung der Gesundheit seiner Mitglieder und durch Jugendarbeit.
2.  
Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
3.  
Der Verein erhebt zur Deckung seiner Kosten Beiträge; die Höhe und Fälligkeit ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.
4.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Zahlungen an Mitglieder im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages oder der Ehrenamtszuschale gemäß Einkommensteuergesetz sind zulässig, soweit die Mitglieder entsprechende Tätigkeiten im Verein ausüben.

## § 4 Fachverbände

1.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seinen Gliederungen. Er kann Mitglied in den Fachverbänden für die im Verein betriebenen Sportarten werden.

2.

Jedes Mitglied ist mit dem Eintritt in den Verein auch den Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes und der vorgenannten Fachverbände unterworfen.

## § 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsrechte

1.

Mitglied kann jeder Mann und jede Frau werden, die die Satzung des Vereines anerkennen. Jugendliche werden nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglieder aufgenommen.

2.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, dieser entscheidet über die Aufnahme.

3.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so hat der Vorstand dies dem Antragsteller binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Monatsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingeht.

4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge regelmäßig zu zahlen.

5.

Jedes Mitglied hat die Berechtigung, an allen Vereinseinrichtungen teilzuhaben.

## § 6 Mitglieder

1.

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

2.

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4.

Mitglieder, die sich um den Sport oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 7 Mitgliedschaft: Beendigung

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Kündigung
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss

2.

Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich.

3.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. bei Rückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen, nach 2x schriftlicher Mahnung,
2. wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Gegen diesen Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

## § 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsvorstand
- c. der erweiterte Vorstand
- d. die Vereinssparten

## § 9 Mitgliederversammlung:

### Einberufung, Ladung, Stimmrecht, Leitung, Aufgaben, Protokoll und Beschlussfähigkeit

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt.

2.

Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung hat durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Sporthaus Haimar und im Schaukasten am Dorfkindergarten neben der Turnhalle Dolgen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand zu erfolgen.

3.

Jedes in der Versammlung anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a. wenn ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes die Einberufung beschließt,
- b. wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragen.

5.

Die Leitung der Versammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden.

6.

Zu den Aufgaben der Versammlungen gehören:

- a. die Entlastung des Vorstandes,
- b. die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
- c. die Festsetzung der Beiträge,
- d. die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- e. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
- g. die Beschlussfassung über Kreditaufnahmen von mehr als 5.000,00 €
- h. die Beschlussfassung über die Spartenvorschläge zur Erhebung und Höhe eines Spartenbeitrages
- i. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung

7.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

8.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 10 Kassenprüfung

1.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse mit den dazugehörigen Unterlagen zu prüfen.

2.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und in der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

## § 11 Vorstand:

### Amtszeit, Ausscheiden und Ergänzung, Aufgaben, Finanzrahmen und Vorstandssitzungen

1.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in
5. Mitgliedswart/in

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Geschäftsjahres aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Scheidet jedoch der 1. Vorsitzende aus, so ist binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Neuwahl stattzufinden hat.

3.

Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der Vereinsgeschäfte, auch die Berufung und Einsetzung von Ausschüssen, soweit dies für die Durchführung besonderer Aufgaben erforderlich ist.

4.

Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen; eine Kreditaufnahme über mehr als 5.000,00 € bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5.

Der Vorstand hat in jedem Quartal mindestens eine Vorstandssitzung abzuhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

6.

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus der/m 1. Vorsitzenden, der/m 2. Vorsitzenden, der/m Kassenwart/in, der/m Schriftführer/in und der/m Mitgliedswart/in.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei einer der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende sein muss.

## § 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Pressewart/in, Jugendwart/in, Spartenleitern/innen.

## § 13 Spartenleitung und Spartenversammlung: Aufgaben und Rechte

1.

Jeder Sparte stehen ein/e Spartenleiter/in und ein/e Stellvertretende/r Spartenleiter/in vor.

Die Sparte kann zusätzlich weitere Personen für besondere Aufgaben in den Spartenvorstand wählen, die dann zusammen mit der/m Spartenleiter/in und der/m Stellvertretende/n Spartenleiter/in die Spartenleitung bilden.

2.

Die Stellvertretung kann die/den Spartenleiter/in im Verhinderungsfall im erweiterten Vorstand vertreten.

3.

Die Spartenleitung regelt die organisatorischen Angelegenheiten der Sparte und lädt mit einer Frist von 14 Tagen zur Spartenversammlung ein.

4.

Die Spartenleitung darf den Verein nicht nach außen vertreten und keinerlei Rechtsgeschäfte tätigen.

5.

Die Spartenversammlung stimmt über die Sparte betreffende Angelegenheiten ab und kann einen Vorschlag zur Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe eines Spartenbeitrages verabschieden.

## § 14 Vereinshaftung aus Spielbetrieb

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverlusten nur, soweit diese durch die bestehenden Versicherungen gedeckt sind.

## § 15 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zulässig.

## § 17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden hat.

## § 18 Satzungsgültigkeit

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.08.2018 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 04.01.2016.